

2238 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der technischen Entwicklung auf dem Fernmeldesektor und dem damit verbundenen verbesserten Leistungsangebot Rechnung tragen sowie im Interesse einer ausgewogenen Gebührenstruktur seit zum Teil über einem Jahrzehnt unverändert gebliebene Fernmeldegebühren der in der Zwischenzeit eingetretenen Kostenentwicklung anpassen. So sind etwa die Funk- und Fernschreibgebühren seit 1. Jänner 1967, die der Post- und Telegraphenverwaltung zufließenden Rundfunk- und Fernsehgebühren seit 1. Jänner 1968 und die Gebühren für überlassene Stromwege seit 1. November 1974 unverändert geblieben.

Die bereits mit der Fernmeldegebührengesetznovelle 1974 eingeleitete Entwicklung zur Senkung der Gesprächsgebühr für die I. Fernzone und die Zusammenlegung von Gebührenzonen soll fortgesetzt werden. Die Gesprächsgebühren für die I. Fernzone (bis 25 km) sollen bei Tag um 20 % gesenkt und während der Nacht und an Wochenenden die Ortsgesprächsgebühr auf diese Zone ausgedehnt werden, was einer Gebührensenkung um 40 % entspricht. Weiters werden die Gebühren für die IV. Fernzone (über 100 km) um ca. 14 % gesenkt. Der bereits bestehende ermäßigte Tarif im Fernverkehr soll von 19.00 Uhr auf 18.00 Uhr vorverlegt werden und während des Wochenendes durchgehend von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr gelten. Die Vorverlegung von 19.00 Uhr auf 18.00 Uhr ist auch für die Fernschreibgebühren vorgesehen. Für die Ortsgesprächsgebühr ist eine Erhöhung von 25 Schilling je Stunde auf 30 Schilling vorgesehen.

Die derzeit für behinderte und sozial bedürftige Personen bestehenden Befreiungsmöglichkeiten von der Grundgebühr werden nach vorliegendem Entwurf noch dahin gehend ausgeweitet, daß von der Fernsprech-Grundgebühr befreite Personen zusätzlich noch von der Entrichtung der Ortsgesprächsgebühr im Ausmaß von einer Stunde pro Monat befreit sind. Ferner sollen künftig auch Taube und praktisch taube Personen in die genannten Gebührenbegünstigungen miteinbezogen werden, wenn sich diese Personen bei Benützung ihres Fern-

- 2 -

sprechapparates eines sogenannten Schreibtelefons bedienen. Durch die vorgesehenen Gebührenänderungen werden Mehreinnahmen von rund 900 Millionen Schilling erwartet, das sind rund 5,4 % der ohne Gebührenänderungen für 1981 zu erwartenden Gesamteinnahmen an Fernmeldegebühren.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1980 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit und wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Wirtschaftsausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1980 12 02

K r ä u t l
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann